

Vorlage für die Sitzung des Senats am 4. August 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen

A. Problem

Die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge wurden letztmalig erhöht mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2024 (GBl. S. 720 - 729) durch die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifiergebnisses im Bereich TV-L vom 9. Dezember 2023. Darüber hinaus sah das genannte Gesetz noch weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen vor, um die bremische Besoldung anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinen seinerzeit anzuwendenden Beschlüssen vom 4. Mai 2020 zum Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen (2 BvL 6/17 u. a.) sowie zum Landesbesoldungsrecht Berlin (2 BvL 4/18 u. a.) amtsangemessen im Sinne des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) auszugestalten. Im Rahmen der Senatsbefassung zu dem genannten Gesetz hat der Senat in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 auch den Beschluss gefasst, dass der Senator für Finanzen gebeten wird, alle bedarfsrelevanten Leistungen im Grundsicherungsbereich sowie Indizes regelmäßig zu beobachten. Soweit sich die Besoldung in der nachträglichen Betrachtung für die Jahre 2024 und 2025 als nicht mehr amtsangemessen darstellen sollte, hat der Senat entschieden, der Bürgerschaft (Landtag) einen entsprechenden Gesetzentwurf zur weiteren Anpassung der Besoldung vorzulegen.

Zur Frage, ob die gewährten Besoldungsleistungen für eine vierköpfige Alleinverdienstfamilie noch amtsangemessen im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG sind, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung zum Landesbesoldungsrecht Berlin die Maßstäbe zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung und die Methodik zur Prüfung fortentwickelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 - 2 BvL 20/17 u.a.). Diese Leitentscheidung ist nicht nur für das Land Berlin relevant, sondern auch von grundsätzlicher Bedeutung für die übrigen Länder und den Bund. Die hierbei fortentwickelten Maßstäbe sind auch für rückwirkende Zeiträume anzuwenden, soweit diese entsprechend zu prüfen sind. Die aktuellen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts müssen somit in die vom Senat beschlossene rückwirkende Prüfung der Jahre 2024 und 2025 einbezogen werden.

Die Prüfung der bremischen Besoldung ab dem Jahr 2024 anhand der aktuellen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hat ergeben, dass ab dem 1. Januar 2024 weitere besoldungsrechtliche Leistungen erforderlich sind, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation im Land Bremen erfüllen zu können. Die weiteren besoldungsrechtlichen Leistungen sind aufgrund des Grundsatzes der Gesetzesbindung der Besoldung auch gesetzlich zu regeln.

Zudem hat für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes die Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 14. Februar 2026 mit den Gewerkschaften im Rahmen der Entgelttarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder eine Tarifeinigung erzielt. Die Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 sieht insbesondere Folgendes vor:

Erhöhung der Tabellenentgelte:

- ab dem 1. April 2026 um 2,80 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro monatlich,
- ab dem 1. März 2027 um weitere 2,00 Prozent und
- ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,00 Prozent.

Erhöhung der Ausbildungsvergütung:

- ab dem 1. April 2026 um einen Festbetrag in Höhe von 60 Euro,
- ab dem 1. März 2027 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 60 Euro und
- ab dem 1. Januar 2028 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30 Euro.

Die Besoldungsbezüge der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sind nach § 18 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig durch Gesetz anzupassen. Dabei sind insbesondere die Ergebnisse der Tarifeinigungen im Bereich des TV-L zu berücksichtigen. Zudem wird auch in der aktuellen Koalitionsvereinbarung zur 21. Wahlperiode im Land Bremen festgelegt, dass die Tarifabschlüsse zeit- und inhaltsgleich auf die Besoldung übertragen werden sollen.

Somit bedarf es der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Tarifiergebnisses im Bereich des TV-L vom 14. Februar 2026 auf die Besoldung. Eine systemgerechte und keine inhaltsgleiche Übertragung ist angezeigt, da das Besoldungsrecht im Gegensatz zum Tarifrecht des öffentlichen Dienstes verfassungsmäßigen Vorgaben unterliegt und bestimmte Elemente einer Tarifeinigung, insbesondere Mindest- oder Sockelbeträge, bei der Erhöhung von Grundgehältern im Besoldungsrecht aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 33 Abs. 5 GG nicht übertragen werden können.

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) sind die Beamtenversorgungsbezüge entsprechend der Besoldungsanpassung gesetzlich zu erhöhen.

Des Weiteren ist es angezeigt, die Erschwerniszulage für Nachtdienste im Bereich des Justizvollzugsdienstes an linearen Anpassungen der Bezüge teilhaben zu lassen, da es sich bei den Nachtdiensten um besonders belastende Dienste handelt.

B. Lösung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen.

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Durch **Artikel 1 (Änderung des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2023, 2024 und 2025)** wird die Besoldung und Beamtenversorgung für die Jahre 2024 bis 2027 nach den Vorgaben des Bundesverfassungs-

gerichts aus seinem Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.) amtsangemessen im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG wie folgt ausgestaltet:

- Lineare Erhöhung der Dienst-, Beamtenversorgungs- und Anwärterbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 2024 um 2,50 Prozent auf der Basis der zuletzt erhöhten Beträge zum 1. Oktober 2023.
- In der Folge ist die bereits gesetzlich beschlossene Erhöhung der Grundgehälter um den Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro zum 1. November 2024 nunmehr auf die Basis der zum 1. Januar 2024 erhöhten Beträge zu stellen.
- Lineare Erhöhung der Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge um 3,80 Prozent mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 durch Vorziehen der bereits gesetzlich beschlossenen Erhöhung zum 1. Februar 2025 um 3,65 Prozent auf den 1. Dezember 2024 und erhöht um 0,15 Prozent. Die bereits gesetzlich beschlossene Erhöhung der Anwärtergrundbeträge von 50 Euro am 1. Februar 2025 wird ebenfalls auf den 1. Dezember 2024 vorgezogen.
- Lineare Erhöhung der Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. April 2026 um 2,80 Prozent auf der Basis der zum 1. Dezember 2024 erhöhten Beträge; eine Übernahme des im Tarifrecht beschlossenen Mindesterhöhungsbetrages in Höhe von 100 Euro erfolgt nicht, da hierdurch die systeminternen Abstände in den Grundgehältern der Besoldungsgruppen in verfassungsrechtlich unzulässigerweise vermindert würden. Die Anwärtergrundbeträge werden mit Wirkung vom 1. April 2026 um 60 Euro erhöht.
- Lineare Erhöhung der Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge ab dem 1. März 2027 um 2,00 Prozent auf der Basis der zum 1. April 2026 erhöhten Beträge. Die Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. März 2027 um 60 Euro erhöht.
- Lineare Erhöhung der Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2028 um 1,00 Prozent auf der Basis der zum 1. März 2027 erhöhten Beträge. Die Anwärtergrundbeträge werden am 1. Januar 2028 um 30 Euro erhöht.
- Kürzung der Beträge des Familienergänzungszuschlages nach § 35a BremBesG ab dem dritten Kind und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind ab dem 1. März 2027 um 55 Euro und ab dem 1. Januar 2028 um 30 Euro. Die Stufe des Familienergänzungszuschlages ab dem vierten Kind wird aufgehoben, da nunmehr die Zuschlagsbeträge ab dem dritten und jedem weiteren Kind nicht mehr differenziert werden. Infolge der Umsetzung der aktuellen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.) sind die Beträge des Familienergänzungszuschlages ab dem dritten Kind zu senken. Die Absenkung erfolgt moderat in zwei Schritten und wird gleichzeitig mit linearen Besoldungserhöhungen umgesetzt, sodass sich die Nettoalimentation der betroffenen Beschäftigten nicht negativ entwickelt.
- Von der rückwirkenden linearen Erhöhung der Dienstbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 2024 um 2,50 Prozent werden die Amtsbezüge der Senatorinnen und Senatoren dauerhaft ausgenommen. Die Bezüge der Senatorinnen und Senatoren unterliegen nicht den Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG. Die Nichtberücksichtigung erfolgt dahingehend, dass der Grundgehaltsbetrag der Besoldungsgruppe B 11 von der linearen Erhöhung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Höhe von 2,50 Prozent dauerhaft ausgenommen wird. Die Amtsbezüge entwickeln sich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Senatsgesetzes entsprechend des Grundgehaltsbetrages der Besoldungsgruppe B 11. Beamtinnen und Beamte sind von der Maßnahme der Ausnahme des Grundgehaltsbetrages der Besoldungsgruppe B 11 nicht betroffen, da in der Besoldungsgruppe B 11 der Besoldungsordnungen A und B zum Bremischen

Besoldungsgesetz keine Ämter ausgebracht und somit auch keine Beamtinnen und Beamten vorhanden sind.

Die Prüfung einer amtsangemessenen Alimentation für das Jahr 2028 bleibt einem zukünftigen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Grund hierfür ist, dass die Laufzeit der Tarifeinigung im Bereich des TV-L vom 14. Februar 2026 mit Ablauf des 31. Januar 2028 endet und die sich daran anschließende Tarifeinigung für die Fortentwicklung der Besoldung ab dem Jahr 2028 abzuwarten bleibt.

Durch die **Artikel 2 bis 7 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2024, zum 1. November 2024, zum 1. Dezember 2024, zum 1. April 2026, zum 1. März 2027, zum 1. Januar 2028)** werden die durch Artikel 1 erhöhten Beträge zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt im Bremischen Besoldungsgesetz ausgewiesen.

Durch die **Artikel 8 bis 13 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024, zum 1. November 2024, zum 1. Dezember 2024, zum 1. April 2026, zum 1. März 2027, zum 1. Januar 2028)** werden die durch Artikel 1 erhöhten Beträge zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt im Bremischen Beamtenversorgungsgesetz ausgewiesen.

Durch die **Artikel 14 bis 19 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Januar 2024, zum 1. November 2024, zum 1. Dezember 2024, zum 1. April 2026, zum 1. März 2027, zum 1. Januar 2028)** werden die durch Artikel 1 erhöhten Beträge zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung ausgewiesen. Zudem sieht **Artikel 16 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Dezember 2024)** erstmalig die Dynamisierung der Erschwerniszulage für Nachtdienste im Justizvollzugsdienst um 3,80 Prozent zum 1. Dezember 2024 vor. Mit der Dynamisierung wird entsprechend der Vorgehensweise im Polizeivollzugsdienst bei den dortigen Nachtdiensten verfahren und die Erschwerniszulage fortgeschrieben.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Jahr 2026 entsteht eine einmalige Deckungslücke von 80 Mio. € im Land und 8,4 Mio. € in der Stadt.

Diese Beträge konnten durch die Herausrechnung von Kostensteigerungen bei refinanziertem Personal und Neubewertung von Risiken in den Personalvorsorgemitteln weiter verringert werden. Die verbleibenden städtischen Mehrausgaben werden sich dadurch vollständig durch Umschichtungen im Haushalt auflösen lassen. Im Land wird sich die Deckungslücke auf 76 Mio. € verringern. Dieser Wert wird in den Planungen für den Nachtragshaushalt verwendet.

	2026			2027		
	In Mio. €					
	Land	Stadt	Ges.	Land	Stadt	Ges.
TV-L - Abschluss	14,8	3,5	18,3	31,9	7,6	39,5
Übernahme TV-L auf Besoldung / Versorgung	30,6	2,9	33,5	65,8	6,3	72,0
Heilung Alimentation 2,5%	110,0	9,6	119,6	37,1	3,2	40,3
Summe Kosten	155,4	16,0	171,4	134,7	17,1	151,8
Rücknahme Kinder-Sonderzahlung 625€	-5,8	-0,5	-6,3	0,0	0,0	0,0
				-		-
Tarif,- Besoldungs- und Versorgungsvorsorge	-69,5	-7,1	-76,6	139,2	-16,8	156,1
Ergebnis (Positiver Wert = Mehrbedarf)	80,1	8,4	88,5	-4,5	0,3	-4,3

Gender-Prüfung:

Der Gesetzentwurf hat keine geschlechtsspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen.

Klimacheck:

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit den Ressorts, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird nach erster Beschlussfassung des Senats gebeten, den Gesetzentwurf rechtsförmlich zu prüfen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 20. Juli 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf
 - a) gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und den Berufsverbänden im Land Bremen, gemäß § 48 des Bremischen Richtergesetzes den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen sowie
 - b) gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern

jeweils mit verkürzter Frist von 3 Wochen zuzuleiten.

2. Der Senat wird der Bürgerschaft (Landtag) zur Finanzierung der Mehrausgaben für das Jahr 2026 aufgrund der rückwirkenden linearen Erhöhung der Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 2024 einen Gesetzentwurf über einen Nachtragshaushalt mit der Bitte um Beschlussfassung vorlegen. Im Übrigen stimmt der Senat der Finanzierung der Mehrausgaben aus Vorsorge-Mitteln des Produktplans 92 zu.
3. Der Senat beschließt, dass die mit den Bezügen für den Monat Dezember 2025 unter Vorbehalt gezahlte einmalige kinderbezogene Jahressonderzahlung in Höhe von jeweils 625 Euro für das erste und zweite Kind mit Nachzahlungsbeträgen aufgrund der rückwirkenden linearen Anpassung der Besoldung und Beamtenversorgung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 um 2,50 Prozent verrechnet wird.